

1. Nachtrag
Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet
der Stadt Weilburg an der Lahn

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. 1 S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg an der Lahn in ihrer Sitzung am 09.07.2015 folgenden 1. Nachtrag zur Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Weilburg an der Lahn beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 9a

Benutzung der Kinderspielplätze, Bolzplätze und Basketballplätze

Hier wird § 9a um Abs. 3, wie folgt, erweitert:

(3) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist das Rauchen auf Kinderspielplätzen, Balzplätzen und Basketballplätzen verboten.

ARTIKEL 2

§15

Ordnungswidrigkeiten

Der § 15 Ordnungswidrigkeiten wird im Abs. 1 um Punkt 25 a, wie folgt, ergänzt:

25 a. entgegen § 9a Abs. 3 auf Kinderspielplätzen, Balzplätzen und Basketballplätzen raucht

ARTIKEL 3

Der beiliegende Bußgeldkatalog wird um folgenden Tatbestand ergänzt:

§ (Abs.)	Tatbestand	Verwarnungs- / Bußgeld
§9a (3)	Rauchen, entgegen dem Rauchverbot auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Basketballplätzen	20,00 Euro

ARTIKEL 4

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet der Stadt Weilburg an der Lahn tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Weilburg , 09.07.2015
Der Magistrat

Hans-Peter Schick
Bürgermeister